

Annullierung bei höherer Gewalt

Naturkatastrophen (Lawinenabgänge) am Urlaubsort, welche die Vertragserfüllung unmöglich machen, haben zur Folge, dass die **Vertragsbeziehung** unter Aufhebung der wechselseitigen Pflichten **beendet** wird, **ohne** dass ein **Anspruch auf Schadenersatz** besteht.

Dies ergibt sich aus den allgemeinen Regeln des Leistungsstörungsrechts genauso wie aus den Bestimmungen der ÖHVB, des Kooperationsabkommens sowie der internationalen Richtlinie.

Höchstgerichtlichen Entscheidungen zur Folge ist der Kunde aber auch dann zur **kostenfreien Stornierung** der Beherbergungsleistungen berechtigt, **wenn** ihm die **Anreise** in von Naturkatastrophen gefährdete Reiseziele **nicht zumutbar** ist. Es kommt dabei nicht darauf an, ob sich die Gefährdung im nachhinein tatsächlich verwirklicht. Der Urlauber kann sich auf die Berichterstattung seriöser Medien verlassen; er hat sich aber auch beim Beherbergungsbetrieb selbst zu erkundigen.

Vereinzelte Lawinen im Urlaubsgebiet werden einen **Vertragsrücktritt** regelmäßig **nicht rechtfertigen**.